

**Im Wege eines Grundsatzbeschlusses des Rates nach § 40 Absatz 1 Nr. 1 NGO werden folgende Wertgrenzen und Zuständigkeiten des Bürgermeisters festgelegt:**

### **1. Liegenschaftsrechtliche und sonstige vermögensrechtliche Wertgrenzen**

- 1.1 Der Bürgermeister ist in folgenden Angelegenheiten bis zu einem Gegenstandswert von 50.000,00 € zuständig:
- Verträge über die Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Leistungen bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro im Rahmen der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel. Bei Vergaben über einem Wert von 5.000,00 Euro ist der Verwaltungsausschuss zu unterrichten.
  - Erwerb von Grundstücken (einschließlich der Ausübung eines gesetzlichen oder grundbuchlich eingetragenen Vorkaufsrechts)
  - Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen (auch Differenzbetrag)
  - Abschluss von Miet-, Pachtverträgen; für die Berechnung des Gegenstandswertes ist die Jahresbelastung oder bei befristeten Verträgen die wirtschaftliche Gesamtbelastung maßgebend.
- 1.2 Der Bürgermeister ist zuständig für die Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Gegenstandswert von 5.000,00 €. Bei einem Gegenstandswert von mehr als 5.000,00 € bis zu 25.000,00 € ist der Verwaltungsausschuss zuständig.

### **2. Wertgrenzen für Stundungen, Ratenzahlungen und Erlass von Forderungen**

Der Bürgermeister ist zuständig in folgenden Angelegenheiten:

- 2.1. Gewährung von Stundungen von Forderungen in einer Höhe bis zu 10.000,00 € für einen Zeitraum bis zu 5 Jahren
- 2.2 Niederschlagen von Forderungen in einer Höhe bis zu 20.000,00 € für einen Zeitraum bis zu 7 Jahren
- 2.3 Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 2.500,00 €.

### **3. Personalrechtliche Zuständigkeiten**

Der Bürgermeister ist zuständig für

- 3.1 die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis zu Entgeltgruppe 8 TvÖD
- 3.2 den Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen bis zur Dauer von einem Jahr und bis zur Entgeltgruppe 8 TvÖD
- 3.3 Einstellung von Auszubildenden

### **4. Für alle Entscheidungen gilt Folgendes:**

- Der Bürgermeister unterrichtet den Verwaltungsausschuss über die von ihm getroffenen Entscheidungen.
- Die Entscheidungen haben sich im Rahmen des Haushalts- und Stellenplanes zu bewegen.
- Die Rechte des Stadtrates nach § 40 Absatz 2 Satz 1 NGO und des Verwaltungsausschusses nach 57 Absatz 2 Satz 2 NGO, sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorzubehalten, bleiben unberührt.